

Erklärung der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG für berücksichtigungsfähige Erwachsene

<p>Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!</p> <p>Landesamt für Steuern und Finanzen Bezügestelle Dresden Referat 339/D - Beihilfe Postfach 10 06 55 01076 Dresden</p>	Beihilfeberechtigte Person:
	Az. (Org.-Nr./Personalnummer):
	Name, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/der Ehegattin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin (Berücksichtigungsfähige Erwachsene)

Zeitraum	Höhe der Einkünfte in Euro	laut Steuerbescheid vom
01.01.20__ bis 31.12.20__		
<input type="checkbox"/> Für den Zeitraum/ die Zeiträume 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__, 01.01.20__ bis 31.12.20__ <input type="checkbox"/> liegt noch kein Einkommensteuerbescheid ¹ vor <input type="checkbox"/> wird/wurde keine Einkommensteuererklärung abgegeben, da keine Verpflichtung hierfür besteht ² . Die Einkünfte erklären wir wie folgt: (Sind mehrere Jahre zu erklären, bitte mehrere Formblätter verwenden):		
Zeitraum	01.01.20__ bis 31.12.20__	
	Höhe (geschätzt) in Euro	
Verlustvortrag nach § 10d Absatz 4 EStG für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum laut Feststellung des Finanzamtes		
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach §§ 13 bis 14a EStG (Gewinn)		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach §§ 15 bis 17 EStG (Gewinn)		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG (Gewinn)		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die von der Abgeltungssteuer erfasst werden, nach § 20 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG ³ (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
Summe		

Abzüglich	
- Altersentlastungsbetrag	
- den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	
- den Abzug nach § 13 Absatz 3 EStG	
Einkünfte gesamt (§ 2 Absatz 3 EStG)	

Wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Sofern keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, versichern wir, dass keine weiteren Einkünfte erzielt wurden. Uns ist bekannt, dass die Beihilfe zurückgefordert werden kann, wenn die durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Jahre tatsächlich 18 504 Euro⁴ übersteigen.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.

Ort, Datum	Unterschrift beihilfeberechtigte Person	Unterschrift berücksichtigungsfähige/r Erwachsene/r
------------	--	---

- ¹ Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides ist dieser unverzüglich der Festsetzungsstelle zur Aufhebung des Vorbehaltes vorzulegen, sofern die Vorlage abverlangt wurde.
- ² Bitte andere geeignete Nachweise (zum Beispiel Verdienstbescheinigungen, Bankbelege) vorlegen.
- ³ Sonstige Einkünfte sind beispielsweise: Wiederkehrende Bezüge, Renten, Unterhaltsleistungen, Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.
- ⁴ Der Höchstbetrag von 18 504 Euro gilt für das Kalenderjahr 2024. Er erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und die monatliche Sonderzahlung nach § 64a des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung des Grundgehaltes folgt.